

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2013, Fassung 06/2017)

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABH in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Wohnungsinhaber, Lebensgefährte) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

Abschnitt I: Sachversicherung

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Begrenzung der Entschädigung; Selbstbehalt
- Artikel 11 Zahlung der Entschädigung;
Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 12 Sachverständigenverfahren
- Artikel 13 Versicherungssumme nach dem Schadenfall
- Artikel 14 Wertanpassung

Abschnitt II: Haftpflichtversicherung

Auf die Haftpflichtversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sinngemäß Anwendung.

- Artikel 15 Was gilt als Versicherungsfall und was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 16 Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 17 Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 18 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 19 Welcher Versicherungsschutz besteht bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung?
- Artikel 20 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 21 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 22 Wofür besteht kein Versicherungsschutz? (Risikoausschlüsse)
- Artikel 23 Was muss der Versicherungsnehmer beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 24 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 25 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?

Anhang

Wiedergabe der in den ABH erwähnten Gesetzesbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)

Abschnitt I: Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen:

Versichert ist:

Der gesamte, in der Versicherungsurkunde bezeichnete Wohnungsinhalt.

Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.1 Alle nachfolgend angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen.

1.1.1 Die Einrichtung und alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

1.1.2 Private Wertsachen (wie Bargeld, Valuten, Sparbücher, sonstige Inhaberpapiere, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus - auch teilweise - Edelmetall, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt.)

In nicht ständig bewohnten Gebäuden (weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt) sind diese Sachen nur während der Zeit des Bewohntseins versichert.

1.1.3 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese(s) noch nicht fix montiert sind (ist).

1.1.4 Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.1.5 Privat genutzte Antennenanlagen auf dem Grundstück (auch im Freien), das in der Versicherungsurkunde als Versicherungsort angeführt ist.

1.2 Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3.

1.3 Die folgenden Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten - ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3 - sofern sie der Versicherungsnehmer übernommen oder auf seine Kosten beschafft hat, er für Schäden an diesen aufzukommen hat und keine Gebäudeversicherung besteht:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Elektroinstallationen, Klima- und Heizungsanlagen, Sanitäranlagen ohne wasserführende Installation, Armaturen sowie Innen-, Außenjalousien und Markisen.

1.4 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - , soweit sie ihrer Art nach zu den im Punkt 1.1 angeführten versicherten Sachen gehören, dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurden und er für Schäden an diesen aufzukommen hat.

2. Nicht versichert sind:

2.1 Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Punkt 1.3, wenn diese zu den Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses gemäß Artikel 4, Punkt 1.2

gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

2.2 Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff.

2.3 Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.

2.4 Einrichtungen, bewegliche Sachen und Wertsachen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

2.5 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; ausgenommen die im Artikel 4 genannten motorbetriebenen Krankenfahrstühle.

2.6 Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte und Wasserfahrzeuge; ausgenommen die im Artikel 4 genannten.

3. Versicherte Kosten:

Versichert sind nachfolgend angeführte Kosten, sofern sie sich auf von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffene, versicherte Sachen beziehen.

3.1 Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

3.2 Feuerlöschkosten, das sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten.

Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter sind gemäß Punkt 3.6 nur dann versichert, wenn sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.3 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3.4 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

3.5 Entsorgungskosten, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

3.6 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.7 Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nach einem Schadenereignis.

3.8 Kosten für Notverglasungen bzw. Notverschalungen und Überstundenzuschläge sowie Kosten zur Beseitigung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.) nach einem Schadenereignis an versicherten Gebäudeverglasungen.

3.9 Mehrkosten durch Behördenauflagen, das sind Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

3.10 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis, ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3.

3.11 Kosten der Verbindungsentgelte für die unbefugte Nutzung von Übertragungseinrichtungen für Telefon und Internet durch einen Täter, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3.12 Kosten der Schlussreinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

3.13 Mehrkosten für eine Ersatzwohnung, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die in der Versicherungsurkunde bezeichnete Wohnung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützlich wird und die Beschränkung auf den allenfalls benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Der Versicherer ersetzt die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses.

Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die zu Schaden gekommene Wohnung befindet, so ersetzt der Versicherer die Differenz aus dem gesetzlichen bzw. ortsüblichen Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Die Entschädigung wird nur bis zum Schluss des Monats geleistet, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Wohnung nicht schuldhaft verzögert.

3.14 Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland bei Sparbüchern und Wertpapieren.

4. Nicht versicherte Kosten sind:

4.1 Mehrkosten aus der Inanspruchnahme von Verglasungs- und Sofortdiensten, die ohne Vorliegen von Notsituationen beauftragt werden. Darunter fallen nicht die versicherten Kosten gemäß Punkt 3.8.

4.2 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren:

1.1 Feuergefahren

1.1.1 Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

1.1.2 Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

1.1.3 Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

1.1.4 Flugzeugabsturz; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

1.2 Elementargefahren

1.2.1 Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an der versicherten Örtlichkeit gemäß Artikel 4, Punkte 1., 2. und 3. mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

1.2.2 Hagel; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

1.2.3 Schneedruck; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

1.2.4 Felssturz/Steinschlag; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

1.2.5 Erdrutsch; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

1.3 Leitungswasser

1.3.1 Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

1.3.2 Fußbodenheizungen, Sprinkler-, Klima- und Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erreich, oder Grundwasser), thermische Solaranlagen, Schwimmbecken (inkl. angeschlossene Anlagen wie z.B. Filter- Umwälz- und Gegenstromanlage) sowie Beregnungs- und Bewässerungsanlagen gelten als angeschlossene Einrichtungen im Sinne von Punkt 1.3.1.

Bei diesen Anlagen gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl. als Leitungswasser im Sinne von Punkt 1.3.1.

1.3.3 Frostschäden an den an wasserführende Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen sowie an Heizungsanlagen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 zum Wohnungsinhalt gehören.

1.4 Einbruchdiebstahl (versucht oder vollbracht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

1.4.1 Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl

1.4.1.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht.
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt.
- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt.
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

1.4.1.2 Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter gemäß Punkt 1.4.1.1 einbricht und

- ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

1.4.2 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 1.4.1.1 oder 1.4.1.2 vorliegt.

Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung (gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.1 bzw. Artikel 4, Punkt 1.2.1), für die in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3) und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes (gemäß Artikel 4, Punkt 2.) versicherten Sachen versichert.

Der Teildiebstahl an Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3) und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes (gemäß Artikel 4, Punkt 2.) ist nicht versichert.

1.4.3 Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn

1.4.3.1 Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

1.4.3.2 der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen infolge eines körperlichen Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme der Sachen unter Ausnutzung dieses Zustandes erfolgt.

1.4.3.3 Sachen im Zusammenhang mit einem Tatbestand gemäß den Punkten 1.4.3.1 und 1.4.3.2 beschädigt oder zerstört werden.

1.4.4 Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 1.4.1.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

1.5 Glasbruch (sofern beantragt)

Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an

- Scheiben sowie Blei-, Messing-, Kunstverglasungen der gemäß Artikel 1, Punkt 1.2 versicherten Gebäudeverglasungen
- Scheiben der Innenverglasung wie Möbel-, Bilderverglasungen und Wandspiegel

Dies gilt auch dann, wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.
- 2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.
- 2.3 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 3

Nicht versicherte Schäden

1. Zu Artikel 2, Punkt 1.1 (Feuergefahren) gilt:

Nicht versichert sind Schäden durch

- 1.1 ein Nutzfeuer sowie Sengschäden.
- 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte).
- 1.3 Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder anderer atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag) an elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte).

2. Zu Artikel 2, Punkt 1.2 (Elementargefahren) gilt:

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch

- 2.1 Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung.
- 2.2 Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen.
- 2.3 Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

- 2.4 Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde.
- 2.5 Bodensenkung
- 2.6 dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Zu Artikel 2, Punkt 1.3 (Leitungswasser) gilt:

Nicht versichert sind Schäden durch

- 3.1 Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau.
- 3.2 Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Zu Artikel 2, Punkt 1.4 (Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus) gilt:

Nicht versichert sind Schäden,

die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Zu Artikel 2, Punkt 1.5 (Glasbruch) gilt:

Nicht versichert sind Schäden,

- 5.1 an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Aquarien, Kochflächen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden

an Glasbausteinen, Sanitäreinrichtungen (ausgenommen Duschwände/-kabinen und Spritzschutzwände), Lamellenfassaden sowie an Lamellenverglasungen (ausgenommen Lamellenfenster).

- 5.2 an Fassungen und Umrahmungen.

- 5.3 durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung.

- 5.4 die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen.

- 5.5 die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

- 5.6 die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.

6. Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 6.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.

- 6.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.

- 6.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 6.1 und 6.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.

- 6.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

- 6.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

7. Nicht versichert sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der gesamte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1. ist in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

1.1 In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

1.1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.

1.1.2 die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzten Abteile am Dachboden, in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, Wäschespinnen, Sonnenschirme sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

Weiters Kraftfahrzeug-Zubehör, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Fahrräder, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle sowie Sportgeräte und -utensilien.

1.1.3 die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (Stiegenhäuser, Gänge, Dachböden, Abstellräume und dergleichen).

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, gesicherte Fahrräder, Wäsche, Wäschespinnen, Sonnenschirme.

1.2 In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

1.2.1 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten der Wohnung des (der) Wohngebäude(s) und die mit der Wohnung in Verbindung stehenden Räumlichkeiten (Keller, Dachboden, Garage, Nebenräume wie Flure, Treppen und dergleichen).

1.2.2 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten des (der) Wohngebäude(s), von Anbauten und Nebengebäuden am Versiche-

rungsort, die nicht in Verbindung mit der Wohnung stehen (wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dgl.).

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, Wäschespinnen, Sonnenschirme sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

Weiters Kraftfahrzeug-Zubehör, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Fahrräder, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle sowie Sportgeräte und -utensilien.

2. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher; Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), bewegliche Grillgeräte aller Art, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, gesicherte Fahrräder, Wäsche, Wäschespinnen, Sonnenschirme.

3. Außenversicherung

Außerhalb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) ist der gesamte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1. **weltweit** laut nachfolgenden Bestimmungen versichert.

3.1 Der Versicherungsschutz gilt nur in Gebäuden (ausgenommen Beraubung).

Die Bestimmungen des Punktes 1. - welche Sachen in welchen Räumlichkeiten eines Gebäudes versichert sind - gelten sinngemäß auch in der Außenversicherung.

3.2 Der Versicherungsschutz gegen die Gefahren gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1 (Einbruchdiebstahl) und 1.4.4 (Vandalismus) gilt nur in ständig bewohnten Gebäuden (mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt).

3.3 Gegen die Gefahr gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.2 (Einfacher Diebstahl) ist in dieser Außenversicherung kein Versicherungsschutz gegeben.

3.4 Der Versicherungsschutz gegen die Gefahr gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.3 (Beraubung) gilt auch außerhalb von Gebäuden, jedoch nur für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

3.5 Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze.

4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung - soweit nichts anderes vereinbart ist - während des Umzuges, dann in den neuen Versicherungsräumlichkeiten, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer in geschriebener Form gemäß Artikel 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zu melden.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Befinden sich die Versicherungsräumlichkeiten laut Versicherungsurkunde in einem ständig bewohnten Gebäude (mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt), dann gilt:

Wenn das Gebäude, in dem sich die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

2. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

- 2.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren.

- 2.2 sämtliche vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.

- 2.3 Behältnisse (Geldschränke) für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren.

3. Werden die Versicherungsräumlichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Um die Wiederherstellung von Computer-Daten zu ermöglichen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen; d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.

6. Sofern das Vorhandensein nachfolgend angeführter Sicherungen vertraglich vereinbart ist, sind diese gemäß Punkt 2. vollständig zur Anwendung zu bringen.

6.1 Alarmanlage

Die Wohnung ist mit einer VSÖ-geprüften, von einem(r) VVÖ anerkannten Errichter oder Errichterfirma installierten, oder von einem VVÖ anerkannten Sachverständigen abgenommenen Alarmanlage, mindestens der Klasse I oder der Klasse Privat/Standard gesichert.

6.2 Außenschutz

Die Hauseingangstüre ist gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt und sämtliche in Reichhöhe befindliche Fenster sowie Balkon- und Terrassentüren, sonstige Außentüren und Öffnungen sind wie folgt gesichert:

- Eisen- / Scherengitter oder
- Rollbalken / Rollgitter oder
- in Schienen laufende Rollläden oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
- durchbruchhemmende Verglasung.

6.3 Sicherheitstüre gemäß ÖNORM B 5338

Sämtliche in die Wohnung führenden Türen (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüren) sind gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt.

7. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

8. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind dem Versicherungsnehmer die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Personen gleichgestellt.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht:

- 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

- 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht:

- 2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

- 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Vandalismus und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1. gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gilt bei
 - Geld und Geldeswerten der Nennwert.
 - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens.
 - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahrens).
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt - z.B. Gemälde, Antiquitäten - gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung:

- 1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3 Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
- 1.4 Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.5 Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung privat genutzter Programme und Daten ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist, innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt und sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aus Ursprungsprogrammen, aus im Handel erhältlichen Datenträgern oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen

Belegen erfolgen kann; andernfalls wird nur der Materialwert der Datenträger ersetzt.

Für Programme und Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien), für nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme sowie für Programme und Daten, die sich nur auf/in den Speichermedien der Hardware befinden, wird kein Ersatz geleistet.

- 1.6 Für Gebäudeverglasungen werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten ersetzt.
- 1.7 Für Innenverglasungen werden die Wiederbeschaffungskosten von Gläsern gleicher Art und Güte ersetzt.
- 1.8 Für versicherte Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3. werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.9 Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1), Beraubung (gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.3) und Vandalismus (gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.4) werden auch die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter oder die Kosten der Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten - ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räume gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3 - ersetzt.
- 1.10 Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1) in die Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses (gemäß Artikel 4, Punkt 1.2) werden auch die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Einfriedungen des Grundstücks, auf dem sich die vom Einbruchdiebstahl betroffenen Versicherungsräumlichkeiten befinden, ersetzt, sofern der Schaden an den Einfriedungen im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten steht.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Einfriedungen ist.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:

- 2.1 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4 Sofern versicherte Sachen in fremden Eigentum stehen, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer.
- 2.5 Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 9

Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 10 ABS:

1. Alle gemäß Artikel 7 und Artikel 8 ermittelten Entschädigungen werden - bei Vorliegen einer Unterversicherung des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. - nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

2. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis des Neuwertes:

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. niedriger ist als sein Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkte 1.2 und 1.3).

Für die Bemessung des Versicherungswertes gelten die Bestimmungen des Artikel 7 unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Artikel 10, Punkt 1.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

3. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Nutzfläche der Wohnung:

Ob Unterversicherung vorliegt, ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 14, Punkt 2. festzustellen.

Artikel 10

Begrenzung der Entschädigung; Selbstbehalt

Die nachfolgend angeführten Entschädigungsgrenzen gemäß den Punkten 1., 2., 3., 4., 5.3, 7 und 8. gelten als Höchstentschädigung, auch wenn mehrere Versicherungen für den selben Haushalt bestehen.

Für die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 als entschädigungspflichtig errechneten Beträge gilt:

1. **Entschädigungsgrenzen für versicherte Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2**

Die Entschädigung für Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2 ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

1.1 Wertsachen, die sich außerhalb von versperrten Geldschränken oder in unversperrten Geldschränken, wie unter Punkt 1.2 bis 1.4 beschrieben, befinden:

1.1.1 für Bargeld und Valuten
EUR 2.000,00

1.1.2 für Sparbücher und sonstige Inhaberpapiere
EUR 2.000,00

1.1.3 für Modeschmuck, echten Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus (auch teilweise) Edelmetall, Briefmarken und Münzensammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt
EUR 15.000,00

1.2 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten eisernen Geldschrank (mit mindestens 100 kg Gewicht und Feuerschutzisolierung) befinden
EUR 20.000,00

1.3 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten Geldschrank der Sicherheitsklasse IV lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖZS-Zertifikat *) bzw. der Sicherheitsklasse EN 0 lt. Europäischer Normung befinden
EUR 40.000,00

1.4 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten Geldschrank mit besserer Sicherheitsklasse als unter Punkt 1.3 beschrieben, befinden oder im ordnungsgemäß versperrten Mauer-(Wand-)Safe (mit mindestens Schlossschutzpanzer) der Sicherheitsklasse III lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖZS-Zertifikat *) befinden, sofern dieser, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B400 einbetoniert ist, bzw. sich im ordnungsgemäß versperrten Geldschrank der Sicherheitsklasse EN 1 lt. Europäischer Normung befinden
EUR 60.000,00

Die vorstehend angeführten Entschädigungsgrenzen gelten nicht für das Beraubungs-Risiko.

Freistehende Geldschränke gemäß Europäischer Normung sind entsprechend der Herstellerangaben mit Ankern am Boden zu verankern. Die Bodenverankerung muss mit einer Konformitätserklärung nachgewiesen werden.

Einmauerschränke gemäß Europäischer Normung sind entsprechend der Herstellerangaben einzumauern. Die Einmauerung muss mit einer Konformitätserklärung nachgewiesen werden.

*) VSÖ: Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs
VVÖ: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
ÖZS: Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik

2. **Entschädigungsgrenzen für die Versicherung von einfachen Diebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.2**

Bei Schäden durch einfachen Diebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.2 ist die Entschädigung für Bargeld und Valuten mit EUR 400,00 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 2.000,00 begrenzt.

3. **Entschädigungsgrenze für die Versicherung von Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 1.5**

Bei Schäden durch Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 1.5 gilt:

- Die Entschädigung je Verglasung, Glastafel bzw. Spiegel ist (inklusive der versicherten Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3.) mit EUR 4.000,00 begrenzt.
- Bei Lamellenfenstern ist die Entschädigung je Fenster (inklusive der versicherten Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3.) insgesamt mit EUR 4.000,00 begrenzt

4. **Entschädigungsgrenze für Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1.1.3 und Sachen im Freien am Grundstück gemäß Artikel 4, Punkt 2.**

Die Entschädigung für diese Sachen ist mit EUR 2.000,00 begrenzt.

5. **Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung gemäß Artikel 4, Punkt 3.**

Die Entschädigung für die Außenversicherung gemäß Artikel 4, Punkt 3. ist begrenzt

5.1 mit 10% der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.

5.2 mit 10% der Entschädigungsgrenzen gemäß Punkt 6. (versicherte Kosten).

5.3 mit 10% der Entschädigungsgrenzen gemäß Punkt 1. (versicherte Wertsachen) bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1 und Vandalismus gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.4.

6. Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3.

Die Entschädigung für die Kosten gemäß Artikel 1, Punkte 3.2 bis 3.14 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.

7. Entschädigungsgrenze für Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten

Die Entschädigung für Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten ist mit EUR 4.000,00 begrenzt.

8. Entschädigungsgrenze für die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Einfriedungen eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 8, Punkt 1.10.

Die Entschädigung für diese Kosten ist mit EUR 4.000,00 begrenzt.

9. Selbstbehalt bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1 und Vandalismus gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.4 bei nicht ständig bewohnten Gebäuden (weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt)

Falls die nachstehend angeführten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind oder nicht zur Anwendung gebracht wurden, wird in jedem Schadenfall gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1 und Artikel 2, Punkt 1.4.4 der gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 (vor dem Wirksamwerden der vorstehenden Entschädigungsgrenzen) bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 20% (mindestens EUR 400,00) gekürzt.

Wohnungseingangstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren :

- Hauptschloss gemäß ÖNORM B5453 und
- Schließzylinder gemäß ÖNORM B5454 und
- Schutzbeschlag gemäß ÖNORM B5455 oder Sicherheitsrosette und
- Schließblech für Hauptschloss gemäß ÖNORM B5457 und
- bei mehrflügeligen Türen zusätzlich Schutz gegen Riegelzug (z.B. verschrauben).
- Bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung.

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen:

- Eisen- / Scherengitter oder
- Rollbalken / Rollgitter oder
- in Schienen laufende Rollläden oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
- durchbruchhemmende Verglasung.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertes.

1.2 bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung - bei Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2 auf den, für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Teil der Entschädigung - erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

2.2 Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.

2.3 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 12

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 13

Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 14

Wertanpassung

Sofern automatische Wertanpassung vereinbart ist, gilt :

1. **Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis des Neuwertes:**

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen betreffend Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

- a) die bei Vertragsbeginn ausgewiesene Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. (bei Nebenversicherung die Gesamtheit der Versicherungssummen) nicht dem tatsächlichen Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkte 1.2 und 1.3) entsprochen hat,
- b) die infolge anderer als den Schwankungen der Verbraucherpreise entsprechenden Änderungen (z.B. Neuanschaffungen) der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes nicht durch entsprechende Erhöhung dieser Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) gilt folgendes:

Der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bezieht sich nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der bei Beginn dieses Vertrages darin ausgewiesenen Versicherungssumme zum damaligen Versicherungswert entspricht.

2. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Nutzfläche der Wohnung:

2.1 Versicherungssumme/Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

2.2 Unterversicherung/Übersicherung

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen betreffend Unterversicherung finden im Schadenfall keine Anwendung.

Darüber hinaus entfällt Artikel 7(2) der ABS.

2.3 Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, gilt:

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme, die auf Basis der - der Berechnung zugrunde liegenden -

Fläche ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus der tatsächlich vorhandenen Nutzfläche der Wohnung resultiert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5% beträgt oder die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. mindestens dem Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkte 1.2 und 1.3) entspricht.

2.4 Wertanpassung nach dem Verbraucherpreis-Index

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Abschnitt II: Haftpflichtversicherung

Artikel 15

Was gilt als Versicherungsfall und was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (Art. 16, Pkt. 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art. 15, Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtungen genannt);

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 21, Pkt. 6.;

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden.

Artikel 16

Welche Gefahren sind versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr der betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal

1.2 aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Segways, ausgenommen elektrisch angetriebene Fahrräder und Segways mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;

1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung und der Freizeitausübung, ausgenommen die Jagd;

1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.7 aus der Haltung von in Österreich üblichen Kleintieren, welche in Wohnungen üblicherweise ohne behördliche Genehmigung gehalten werden können, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen an zum Belegen zugeführten Tieren;

1.8 Wasserfahrzeuge und Schiffsmodelle, ausschließlich gemäß nachstehenden Bestimmungen:

1.8.1 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten.

1.8.2 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen, sowie von Schiffsmodellen bis zu einem Höchstgewicht von 15 kg.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.

1.8.3 Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich nur dann, wenn der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

1.8.4 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 22, Pkt. 9.2 und 9.3 auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen;

1.9 abweichend von Art. 22 Pkt. 4.1 aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) bis zu einem Fluggewicht von 5 kg, die ohne behördliche Bewilligung betrieben werden dürfen.

1.10 aus der Haltung und Verwendung von Automodellen, sofern die erzielbare Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt.

1.11 aus der Durchführung von Umbauarbeiten im versicherten Haushalt, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 50.000,00 nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, allerdings nur insofern als die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baustellenkoordinationsgesetz) eingehalten werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen, welche in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Planungs- oder Baustellenkoordinator stehen oder standen.

2. Für das Risiko gemäß Pkt. 1. besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleibt die Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, insbesondere Heizöl in Tanks aller Art und/oder die Verwendung von Mineralölprodukten. Versicherungsschutz besteht nur für die Lagerung und Verwendung von Heizöl für die Beheizung einer Wohnung bis max. 50l.

2.1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2.2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 22, Pkt. 10. findet keine Anwendung.

2.3 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2

2.3.1 Versicherungsfall

2.3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 15, Pkt. 1. die erste nachprüfbar festgestellte Umweltstörung, aus welcher

dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Art. 15, Pkt. 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2.3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Art. 18.

2.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 20 erstreckt sich die Versicherung auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Art. 16, Pkt. 2.3.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall innerhalb von zwei Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

2.3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

2.3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

2.3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00.

2.3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, höchstens EUR 200,00.

Artikel 17

Welche Personen sind mitversichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, des verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten;
 - 1.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder des eingetragenen Partners, des verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen (als "kein eigener Haushalt" gilt nur ein Zimmer in Studenten- oder Lehrlingsheimen, oder auch ein Untermietzimmer);
 - 1.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag häusliche Arbeiten oder gefälligkeithalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die Tätigkeiten in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes im versicherten Haushalt vornehmen.

Artikel 18

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Staaten der Erde und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. In Ergänzung zu Art. 22 fallen nicht unter die Versicherung
 - 2.1 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen);
 - 2.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie zum Beispiel punitiv oder exemplary damages);
3. Der Versicherungsschutz gem. Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 19

Welcher Versicherungsschutz besteht bei nichtgewerbmäßiger Fremdenbeherbergung?

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 22, Pkte. 9.2 und 9.3 auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

EUR 1.100,00 bei Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen, davon jedoch höchstens EUR 550,00 für Kostbarkeiten, Geld,

Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 11.000,00 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

2. Ausschluss vom Versicherungsschutz

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Art. 19, Pkt. 1. erstreckt sich nicht auf

2.1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art;

2.2 Ansprüche aus Schäden an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 15, Pkt. 2.1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00 gemäß nachstehenden Bestimmungen:

3.1 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch einen Sachschaden zurückzuführen sind;

3.2 Abweichend von Art. 15, Pkt. 1. ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten;

3.3 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

3.3.1 eines Verstoßes;

3.3.2 mehrerer auf der derselben Ursache beruhende Verstöße;

3.3.3 mehrere in zeitlichem Zusammenhang stehende und auf gleichartige Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht;

Art. 20, Pkt. 2. findet sinngemäß Anwendung;

3.4 Abweichend von Art. 18 besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in Österreich begangen wurde und sich in Österreich wirtschaftlich auswirkt;

3.5 Abweichend von Art. 20 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt;

3.5.1 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schaden abzuwenden.

3.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, sowie durch Überschreitung von Kostenvorschlägen und Krediten.

Artikel 20

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG - siehe Anhang) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles im Schadenfall kündigt (§ 158 VersVG - siehe Anhang), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz.

2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles im Schadenfall kündigt (§ 158 VersVG - siehe Anhang), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfall als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

4. Auf die abweichende Regelung für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 16, Pkt. 2.3.3 wird hingewiesen.

Artikel 21

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.

2. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Auf die abweichende Regelung für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 16, Pkt. 2.3.5 und für Sachschäden bei der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gemäß Art. 19, Pkt. 1. wird hingewiesen.

3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
 5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria (<http://www.statistik.at>) und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.
 6. Rettungskosten; Kosten; Zinsen
 - 6.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten;
 - 6.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist;
 - 6.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 23, Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.Kosten gemäß den Punkten 6.1 bis 6.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
 7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung, Kosten und Zinsen zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
- 3.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 3.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 3.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung, Innehabung oder Verwendung von
- 4.1 Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;
 - 4.2 Flug- und Landungsplätzen, sowie Einrichtungen und Geräten auf diesen;
 - 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
- Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967, beide in der jeweils gültigen Fassung), auszulegen.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- 5.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister).

Artikel 22

Wofür besteht kein Versicherungsschutz? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 15 fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht auch für alle ursächlich im Zusammenhang stehenden Schäden mit dem Klonen aller Art und allen daraus verbundenen Tätigkeiten.
7. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aller Art, die in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art,
 - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand,
 - Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen,
 - Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen,
 - Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen,
 - terroristischen Akten jeder Artstehen.

Es ist unerheblich, ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen durch Gruppen von Personen oder von Einzelpersonen oder ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen im Auftrag von oder in Verbindung mit (einer) Organisation (-en) oder (einer) Regierung (-en), sei es auf Grund politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlichen Absichten, ausgeübt oder angedroht werden.

8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen (oder in seinem/deren Auftrag oder für seine/deren Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Montage liegenden Ursache entstehen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 9.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
 - 9.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/ oder Servicearbeiten);
 - 9.3 Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
 - 9.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 9.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen in ursächlichem Zusammenhang mit allmählicher Emission oder allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen stehen.
14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden aus der Lagerung, Herstellung und/oder Verwendung von Explosivkörpern aller Art. Dieser Ausschluss gilt auch für Feuerwerkskörper.

Ausgenommen davon sind lediglich die Lagerung und Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klassen 1 und 2 nach dem österreichischen Pyrotechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zur üblichen privaten Verwendung in Haushaltsmengen bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Artikel 23

Was muss der Versicherungsnehmer beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten werden bestimmt:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.2 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, und zwar in geschriebener Form zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.2.1 der Versicherungsfall;
 - 1.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
 - 1.3.4 Für die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten sind auch die mitversicherten Personen im gleichen Umfang wie der Versicherungsnehmer verantwortlich.
 - 1.3.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 24

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 25

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

(i) Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 12/2013. (Wiedergabe der in den ABH erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 158

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.